

WAHLRECHTE, BÜRGERLICHE UND SOZIALE RECHTE DES HÄFTLINGS

EMPFEHLUNG R (62) 2

DES MINISTERKOMITEES DES EUROPARARATES VOM 1. FEBRUAR 1962¹

Das Ministerkomitee –

Im Hinblick auf die Empfehlung 195 (1959) der Beratenden Versammlung des Europarates zur Strafrechtsreform;

Im Hinblick auf die Entschließung, die am 6. Juni 1961 in Paris von den Ministern angenommen worden ist, die an der Konferenz der europäischen Justizminister teilgenommen haben;

In Anbetracht der Notwendigkeit, in den Mitgliedstaaten des Europarates ein Strafvollzugssystem zu fördern, das den Schutz der Gesellschaft unter Wahrung der Menschenwürde sichert;

In der Erwägung, dass hierzu die »Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen«, die am 30. August 1955 vom Ersten Kongress der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger angenommen worden sind, ergänzt werden sollten, wobei in gemeinsamem Einvernehmen die Grenzen festzulegen sind, die ein Haftregime der Ausübung von solchen Rechten durch den Häftling zulässigerweise setzt, die mit seiner Person untrennbar verbunden sind;

Empfiehl den Regierungen der Mitgliedstaaten der Beratenden Versammlung des Europarates die Anwendung nachstehender Bestimmungen unter Wahrung ihrer Verfassungsprinzipien und ihrer internationalen Verpflichtungen.

¹ Das authentische Dokument in der hier zugrunde gelegten englischen Fassung lautet wie folgt: Council of Europe, Resolutions (1962) of the Committee of Ministers, Resolution (62) 2, adopted by the Ministers' Deputies on 1st February 1962: Electoral, civil and social rights of Prisoners – Recommendation 195.

A. Allgemeine Grundsätze

1. Die gegenständlichen Bestimmungen regeln die Wirkung der Gefangenenhaltung auf die Wahlrechte, die bürgerlichen und die sozialen Rechte, die dem Häftling, sei er Beschuldigter oder Verurteilter, zustehen würden, wenn er sich in Freiheit befände. Sie stellen Anwendungsfälle gemeinsamer Mindestgrundsätze dar.
2. Sofern in einem Staat die Entziehung der in Punkt 1 bezeichneten Rechte auf Gesetz beruht, sollten die vorliegenden Bestimmungen bei einer allfälligen Gesetzesänderung in Betracht gezogen werden.

Schweigt das Gesetz², so sollen sie³ als Ausdruck des europäischen Rechtsbewusstseins betrachtet werden.

3. Die vorliegenden Bestimmungen gehen von dem Grundsatz aus, dass die bloße Tatsache der Inhaftierung dem Häftling nicht die bezeichneten Rechte nehmen soll. Ihre Ausübung kann jedoch beschränkt werden, wenn sie mit den Zielen der Freiheitsentziehung oder mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt unvereinbar wäre.
4. Unter keinen Umständen dürfen die in dieser Entschließung niedergelegten Bestimmungen als Beschränkungen oder Beeinträchtigungen⁴ der in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in ihrem Zusatzprotokoll anerkannten Rechte und Freiheiten ausgelegt werden.

B. Wahlrechte

5. Wenn das Gesetz ohne persönliches Erscheinen im Wahllokal zu wählen gestattet, wird dem Häftling diese Möglichkeit eingeräumt, es sei denn, ihm ist durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine gerichtliche Entscheidung das Wahlrecht entzogen worden.
6. Dem zur Wahl aufgerufenen Häftling wird die Möglichkeit eingeräumt, die für die Ausübung dieses Rechts nützlichen Informationen zu empfangen⁵.

C. Bürgerliche Rechte

7. a) Unbeschadet der Vorschriften unter Punkt 8 hindert die bloße Tatsache der Inhaftierung den Häftling nicht daran, seine bürgerlichen Rechte persönlich oder durch einen Vertreter⁶ auszuüben.

² Im englischen Text: »Fehlt eine gesetzliche Regelung zu einem bestimmten Punkt«.

³ Im englischen Text hier eingeschoben: »insoweit«.

⁴ Im englischen Text: »Abänderungen«.

⁵ Im englischen Text: »sich über die Lage zu informieren, um sein Recht auszuüben«.

- b) Wenn es dem Häftling unmöglich ist, seine Rechte persönlich auszuüben, kann er sich vertreten lassen.
8. Die Gefängnisverwaltung kann dem Häftling die Ausübung seiner bürgerlichen Rechte verbieten:
- a) wenn diese Ausübung mit den Zielen der Freiheitsentziehung oder der Behandlung des Straffälligen unvereinbar ist;
 - b) wenn, falls es sich um einen Verurteilten handelt, diese Ausübung ohne Schaden⁷ bis zur Entlassung aufgeschoben werden kann.

D. Soziale Rechte

9. Die bloße Tatsache der Gefangenenhaltung berührt die vom Häftling vor seiner Inhaftierung erworbenen Rechte auf Sozialversicherungsleistungen nicht.
10. Es werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, damit der Häftling während seiner Anhaltung in der Haftanstalt, soweit dies möglich ist, seine Rechte auf die bezeichneten Leistungen behält.
11. Die Auszahlung der Leistungen an den Häftling kann während der Gefangenenhaltung ausgesetzt oder gekürzt werden. Diese Bestimmung ist auf Pensionen nicht anzuwenden, auf die der Häftling als Gegenleistung für Zahlungen, die er persönlich⁸ geleistet hat, Anspruch hat.

Die Leistungen, die für Personen bestimmt sind, für die der Häftling zu sorgen hat, sind weiterzuerbringen, jedoch sind sie mit oder ohne Zustimmung des Häftlings unmittelbar den Begünstigten auszuzahlen.

E. Schutz der Rechte

12. Der Häftling kann stets vor Gericht seine Interessen wahrnehmen. Als Kläger ist er berechtigt, die im Augenblick seiner Inhaftierung anhängigen Verfahren fortzuführen, wenn die zu diesem Zweck erforderlichen Akten nicht ohne Nachteil bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden können.
13. Der Häftling kann auch eine neue Klage einbringen, wenn dies nicht ohne Nachteile bis zu seiner Entlassung aufgeschoben werden kann und mit den Zielen der Gefangenenhaltung oder der Behandlung des Straffälligen vereinbar ist.

⁶ Im englischen Text: »durch einen Vertreter, der in seinem Namen handelt«.

⁷ Im englischen Text: »ohne Beeinträchtigung seiner Interessen«.

⁸ Im englischen Text: »die nur er geleistet hat«.

14. Der Häftling kann nicht verlangen⁹, persönlich vor dem angerufenen¹⁰ Gericht zu erscheinen, wenn er hierzu nicht durch eine gesetzliche Vorschrift oder eine gerichtliche Entscheidung verpflichtet ist¹¹.
15. In Zivil- und Verwaltungsverfahren, in denen die vorliegenden Bestimmungen ihm Partei zu sein gestatten, kann der Häftling mündlich und schriftlich mit der Person verkehren, die mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt ist.
16. Unbeschadet der besonderen Vorschriften, die den Verkehr mit den Rechtsanwälten regeln, können Besuche und die Korrespondenz des Häftlings¹² von den zuständigen Behörden kontrolliert werden.
17. Zum Zwecke der Sicherung und des Schutzes seiner Interessen hat der Häftling die Möglichkeit¹³, sich schriftlich unverzüglich an die zuständigen Behörden und Körperschaften zu wenden. Die von diesen Stellen herrührenden Schreiben sind unverzüglich dem Adressaten auszufolgen.

⁹ Im englischen Text: »Der Häftling hat das Recht«.

¹⁰ Im englischen Text: »vor dem zuständigen Gericht«.

¹¹ Im englischen Text: »es sei denn, das Gesetz oder das Gericht verlangen seine Anwesenheit«.

¹² Im englischen Text: »Besuche und Korrespondenz, die der Häftling erhält«.

¹³ Im englischen Text: »das Recht«.